

Bern, 26. Februar 2015

Verfügung des Schweizerischen Hochschulrats über die Schaffung eines ständigen Ausschusses der Organisationen der Arbeitswelt

Der Schweizerische Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG) und Artikel 27 Buchstabe b des Reglements über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz vom 26. Februar 2015 (OReg-SHK),

verfügt:

1. Schaffung

Der Hochschulrat schafft zur Vorbereitung von Entscheiden einen ständigen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (nachfolgend: ständiger Ausschuss der Arbeitswelt; Art. 15 Abs. 1 Bst. b HFKG und Art. 27 Bst. b OReg-SHK). Mit dem Ausschuss der Arbeitswelt soll sichergestellt werden, dass die Interessenvertreterinnen und -vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die gemeinsame Koordination des Hochschulbereichs einbezogen sind, sich gegenseitig austauschen und ihre gemeinsamen Anliegen in den Entscheidungsprozess der Hochschulkonferenz einbringen können.

2. Aufgaben

Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt

- nimmt Stellung zu den Geschäften der Schweizerischen Hochschulkonferenz nach den Artikeln 11 Absatz 2 und 12 Absatz 3 HFKG (Art. 15 Abs. 3 HFKG und Art. 28 Abs. 1 OReg-SHK). Er kann aus eigener Initiative oder im Auftrag der Schweizerischen Hochschulkonferenz zu einzelnen gesamtschweizerischen hochschulpolitischen Entwicklungen Stellung nehmen und Anträge stellen (Art. 15 Abs. 4 HFKG und Art. 28 Abs. 2 OReg-SHK).
- nimmt mit je zwei Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil (Art. 13 Bst. j HFKG und Art. 21 Bst. i OReg-SHK).

3. Wahl

Die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Arbeitswelt werden durch den Hochschulrat (Art. 29 Abs. 1 OReg-SHK) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Da die gewählten Mitglieder die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen vertreten, gilt deren Wahl nur so lange, als sie in einem entsprechenden Vertretungsverhältnis mit ihren Interessenverbänden stehen. Die gewählten Mitglieder sind im Anhang dieser Verfügung aufgelistet

¹ SR 414.20

4. Organisation

Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt besteht aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Dachverbände der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen und organisiert sich selbst (Art. 29 Abs. 3 und 4 OReg-SHK).

5. Unterstützung des Ausschusses

Die mit der Führung der Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz betraute Bundesstelle kann den ständigen Ausschuss der Arbeitswelt bei der Wahrung seiner Aufgaben administrativ unterstützen (Art. 25 Abs. 3 OReg-SHK). Über eine weitergehende Unterstützung entscheidet der Hochschulrat (Art. 25 Abs. 4 OReg-SHK).

6. Information der Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz sind nicht öffentlich (Art. 8 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 5 OReg-SHK), weshalb die Mitglieder mit beratender Stimme die Öffentlichkeit nicht über die Diskussionsgegenstände und -resultate informieren. Die verteilten Sitzungsunterlagen sind interne Dokumente (Art. 14 Abs. 5 OReg-SHK).

7. Finanzierung

Den Mitgliedern des ständigen Ausschusses der Arbeitswelt werden weder Entschädigungen noch Spesen ausgerichtet (Art. 31 OReg-SHK).

Schweizerischer Hochschulrat



Johann N. Schneider-Ammann
Präsident